



Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.1 – Planung und Bau Gewässer I. Ordnung, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg
Vorhaben:	wasserrechtliche Planfeststellung von lokalen Hochwasserschutzmaßnahmen am Neumagen in Bad Krozingen
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.18.1, Spalte 2 A

Das Neuvorhaben stellt einen Gewässerausbau dar und bedarf als solcher einer wasserrechtlichen Planfeststellung. Das Vorhaben fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.18 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.18.1, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ausschlaggebend für die Prüfung war insbesondere, dass das Vorhaben nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark, Landschaftsschutzgebiet oder Biosphärengebiet liegt. Ebenfalls sind keine gesetzlich geschützten Biotope durch die Maßnahme betroffen

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

13.05.2025

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- untere Wasserbehörde –